

# Kreisfischereiverein Kaufbeuren e.V.

## Fangordnung für Bärensee und Wertach mit Mühlbach

Gültig ab 01.01.2023

### Es gelten die in den Erlaubnisscheinen angegebenen Fischwassergrenzen

#### Bärensee : Angelerlaubnis vom 01.01.-31.12.

Von 35m oberhalb des Gittermasten auf der Landzunge (südliche Grenze) bis zum Kraftwerk Bärensee. Zugelassen ist der gleichzeitige Gebrauch von zwei Handangeln mit je einem Vorfach.

#### Wertach Abschnitt 1: Angelerlaubnis vom 01.01.-31.12.

Vom 01.10. bis 30.04. ist das Fischen mit Wurm verboten.

Vom Kraftwerk Bärensee bis Einlauf Kunstanstalt-Kanal. Zugelassen ist eine Handangel mit einem Vorfach. Am Tag des Mühlbachabfischens und den folgenden 13 Kalendertagen ist der Wertach Abschnitt 1 gesperrt!

#### Wertach Abschnitt 2: Angelerlaubnis vom 01.05.-31.12.

Ab Einlauf Kunstanstaltenkanal bis zum Einlauf Mühlbach in die Wertach, einschließlich Kunstanstalt-Kanal.

Zugelassen ist eine Handangel mit **Einzelhaken**. **Nur Kunstköder** und das

Fischen **mit totem Köderfisch ab 15 cm sowie Hechtkunstködern ab 15 cm** ist ganzjährig erlaubt.

Am Tag des Mühlbachabfischens und den folgenden 13 Kalendertagen ist der Wertach Abschnitt 2 gesperrt!

#### Wertach Abschnitt 3: Angelerlaubnis vom 01.01.-31.12.

Vom Einlauf des Mühlbaches in die Wertach bis zum Wehr bei der Papierfabrik Kolb, mit Hinterwasserkanal.

Zugelassen sind zwei Handangeln mit je einem Vorfach.

#### Wertach Abschnitt 4: Angelerlaubnis vom 01.01.-31.12.

Unterhalb am Wehr Papierfabrik Kolb bis zur unteren Fischereirechtsgrenze bei Fluss-km 66,7 (Einlauf Hofängerbach)

mit Werkkanal(Leinauer Kanal) vom Ausfluß der Wertach bei Flst.1454 bis Fischereirechtsgrenze bei Flst. 3142 (Grenzschild)

Zugelassen sind zwei Handangeln mit je einem Vorfach

#### Mühlbach: Angelerlaubnis vom 01.05.-30.09

Ab Hirschzeller Wehr bis zum Turbineneinlauf der Fa. Momm.

Zugelassen ist eine Handangel mit einem Vorfach.

Nur Kunstköder mit Einzelhaken erlaubt.

#### In den Fischwanderhilfen ist das Fischen untersagt! (§15 Abs.5 AVBayFiG)

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Huchen	10.02. – 30.06.	90 cm
Bachforelle	01.10. - 30.04.	30 cm
Bachforelle	01.10.- 15.03. (Wertach 3 u.4.)	30 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 30.04.	30 cm
Bachsaibling	01.10. - 30.04.	25 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Hecht	01.01. - 30.04.	55 cm
Zander	01.01. - 30.04.	50 cm
Aal	keine	50 cm
Rutte	keine	40 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Karpfen, alle Arten	keine	40 cm
Schleie	1.05. – 30.06.	30 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm

alle anderen Arten gem. AVFiG

Das Fangbuch ist bei der Fischereiausübung stets mitzuführen !

Zur Wahrung des Hegeziels sind folgende Fischarten **ohne** Fangbeschränkung zu entnehmen und im Fangbuch einzutragen:

- Brachse
- Rotaugen
- Barsch

gem. AVFiG §11 Abs. 8

Fischarten **mit** Fangbeschränkung sind nach dem Fang sofort in das Fangbuch einzutragen, Tageskarten sind entsprechend zu verwenden

Die Jahresfangmeldung ist ordnungsgemäß zu führen und fristgerecht abzugeben!

Aus den gesamten Vereinsgewässern dürfen **pro Tag 3 Fische** die einer Schonzeit/ einem Schonmaß unterliegen entnommen werden.

Einschränkung: Es dürfen pro Tag **maximal 2 Salmoniden** entnommen werden.

Für den Hechtfang in der gesamten Wertach und Mühlbach sind Schonzeit, Schonmaß und Menge aufgehoben.

Alle Fischarten die einer Fangbeschränkung unterliegen sind nach dem Fang sofort in das Fangbuch einzutragen, Tages- bzw. Wochenkarten sind entsprechend zu verwenden.

Das Fischen vom Segel-/motorboot und das Fischen unter Verwendung eines Echolotes ist nicht erlaubt.

Angelplätze sind sauber zu hinterlassen, Feuerstellen jeder Art und das Abschneiden von Bäumen, Gebüsch oder anderen Gehölzen sind verboten! Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bezirkes Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Bachtel- und Bärensee“ sowie die „Verordnung der Stadt Kaufbeuren über den Schutz der Wertachauen bei Hirschzell“.